

SCHUTZMACHT SCHWEIZ: RENAISSANCE EINER TRADITION?

Die Tätigkeit als Schutzmacht hat ihre einst zentrale Stellung im Repertoire der Guten Dienste der Schweiz verloren. Diesem generellen Bedeutungsverlust steht die grosse diplomatische Relevanz einzelner Mandate gegenüber. Ein aktuelles Beispiel ist die reziproke Vertretung der Interessen Russlands und Georgiens: Von diesem Mandat ausgehend half die Schweiz mit, den WTO-Beitritt Russlands zu ermöglichen. Eine generelle Trendwende zeichnet sich jedoch nicht ab. Für die Schweiz geht es darum, günstige Gelegenheiten zu ergreifen, ohne die strategische Bedeutung der Schutzmachtstätigkeit für ihre Aussenpolitik zu überschätzen.



Die Schweizer Botschafterin in Teheran, Livia Leu Agosti, setzte sich erfolgreich für die Freilassung der in Iran festgehaltenen US-Bürger Shane Bauer und Josh Fattal ein. REUTERS/Handout.

nicht zu erwarten. Die Zahl der Schweizer Schutzmachtmandate hat sich seit rund 15 Jahren auf tiefem Niveau eingependelt. Die strukturellen Faktoren, die nach 1989/91 zum Niedergang dieses Instruments geführt haben, bleiben wirksam: die rückläufige Nachfrage sowie die Abnahme zwischenstaatlicher Konflikte, auf welche die Schutzmachtstätigkeit ausgerichtet ist. Dies spricht jedoch nicht dagegen, dass die Schweiz sich bei günstigen Gelegenheiten weiterhin für Interessenvertretungen zur Verfügung stellt. Denn die Mandate nützen nicht nur den betroffenen Staaten, sondern punktuell auch der Schweiz: Schutzmachtmandate können einen Ausgangspunkt für weitergehende schweizerische Friedensinitiativen darstellen. Und manchmal öffnen sich der Schweiz dank ihrer Rolle Türen auf höchster Ebene, beispielsweise im Weissen Haus oder im Kreml.

Das Instrument der Schutzmacht

Das Instrument der Schutzmachtstätigkeit dient dazu, zwischen zwei Staaten, die keine diplomatischen und/oder konsularischen Beziehungen unterhalten oder die diese abgebrochen haben, ein Minimum an gegenseitigem Kontakt zu gewährleisten. Grundsätzlich wird zwischen dem «Genfer Mandat» und dem «Wiener Mandat» unterschieden. Das «Genfer Mandat» beruht auf dem humanitären Völkerrecht. Die Schutzmacht hat in erster Linie die Aufgabe, die korrekte Anwendung der Genfer Konventionen von 1949 und die angemessene Behandlung von Zivilisten, Kriegsgefangenen und Verletzten sicherzustellen. Die auf dem «Genfer Mandat» beruhende

Gleich mehrfach machte die Schweiz im Jahr 2011 mit ihrer Tätigkeit als Schutzmacht positive Schlagzeilen. Herausragender diplomatischer Erfolg war die Vermittlung zwischen Russland und Georgien. Auf der Basis von schweizerischen Vorschlägen konnten die letzten Stolpersteine beseitigt werden, die einem WTO-Beitritt Russlands im Weg standen. Nach erzielter Einigung wurde Russland am 16. Dezember 2011 in die Welthandelsorganisation aufgenommen. Die Schweiz hatte mit ihrer Vermittlungstätigkeit einen wichtigen Beitrag zu diesem Durchbruch geleistet. Ihre Akzeptanz als Drittpartei basierte dabei stark auf ihrer Funktion als Schutzmacht von Russland bzw. Georgien im jeweils anderen Land. Die Schweiz hatte diese Rolle übernommen, nachdem die beiden Länder nach dem Krieg im Sommer 2008 die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hatten.

Ebenfalls aktiv beteiligt war die Schweiz 2011 an der Freilassung der US-Staatsangehörigen Shane Bauer und Josh Fattal. Die beiden waren von Iran festgenommen worden, nachdem sie 2009 bei einer Wanderung im irakisch-iranischen Grenzgebiet die Grenze zu Iran überquert hatten. Da Washington seit der iranischen Revolution und der Geisellaffäre von 1978/79 keine offiziellen diplomatischen Beziehungen zu Teheran unterhält, hatte sich die Schweiz als Interessenvertreterin der USA stark für eine Freilassung eingesetzt. Ins Jahr 2011 fiel auch das 50-Jahr-«Jubiläum» des am längsten dauernden Schutzmachtmandats der Geschichte: Seit 1961 vertritt die Schweiz die Interessen der USA auf Kuba.

Steht das traditionelle Instrument der Schweizer Aussenpolitik vor einer Renaissance? Dies ist den Schlagzeilen zum Trotz

Rechtliche Grundlagen der Schutzmachtstätigkeit

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 18. April 1961

Art. 45

Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen oder wird eine Mission endgültig oder vorübergehend abberufen,

- so hat der Empfangsstaat, auch im Fall eines bewaffneten Konflikts, die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der Mission zu achten und zu schützen;
- so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Mission übertragen;
- so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat den Schutz seiner Interessen und derjenigen seiner Angehörigen übertragen.

Art. 46

Ein Entsendestaat kann mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaats auf Ersuchen eines im Empfangsstaat nicht vertretenen dritten Staates den zeitweiligen Schutz der Interessen des dritten Staates und seiner Angehörigen übernehmen.

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, 24. April 1963

Art. 8 Wahrnehmung konsularischer Aufgaben für einen dritten Staat

Nach einer angemessenen Notifikation an den Empfangsstaat kann, sofern dieser keinen Einspruch erhebt, ein konsularischer Posten des Entsendestaats im Empfangsstaat konsularische Aufgaben auch für einen dritten Staat wahrnehmen.

Schutzmachtstätigkeit eines Staates ist jedoch selten. Diese Aufgabe wird meist vom IKRK übernommen. Spricht man heute von Schutzmachtmandaten, so sind in der Regel Interessenvertretungen gemäss dem «Wiener Mandat» gemeint. Sie sind auf die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen zwei Staaten ausgerichtet und basieren auf Art. 45 und 46 der Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen von 1961 sowie auf Art. 8 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 (vgl. Kasten).

Was die konkreten Inhalte der Schutzmachtstätigkeit betrifft, so kann zwischen einer eher technisch-humanitären und einer eher politischen Seite unterschieden werden. Bei der technisch-humanitären Seite geht es primär um die Übernahme klassischer diplomatischer und konsularischer Aufgaben zugunsten eines vertretenen Staates, beispielsweise um das Überbringen von Nachrichten, die Betreuung von Staatsangehörigen, den Schutz des Eigentums eines vertretenen Landes, die Abwicklung von Pass- und Visaangelegenheiten und die Übernahme zivilstandsamtlicher Aufgaben. In der Praxis werden konsularische Aufgaben heute teilweise auch von «Interessensektionen» der vertretenen Staaten wahrgenommen. Ein Beispiel ist das Mandat der Schweiz für die USA auf Kuba. Hier kümmert sich seit 1977 eine der Schweizer Botschaft angegliederte US-Interessensektion um das aufwändige Konsularwesen. In dieser sind auch US-Staatsangehörige tätig. Auf der politischen Seite liegt die Aufgabe einer Schutzmacht häufig darin, trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten noch einen diskre-

ten und verlässlichen Kommunikationskanal offenzuhalten. Handelt es sich dabei grundsätzlich um eine passive Dienstleistungsfunktion, kann sich daraus für die Schutzmacht aufgrund der engen Kontakte zu beiden Seiten fallweise auch eine weitergehende Vermittlungstätigkeit ergeben.

Eine Interessenvertretung durch einen Drittstaat tritt erst in Kraft, wenn die Regierungen der Schutzmacht, des Entsendestaats und des Empfängerstaats der Erteilung eines Mandats zustimmen. Diese Mandate können umfassender oder weniger umfassend sein, was u.a. davon abhängt, ob die Schutzmacht auch die konsularischen Aufgaben eines Staates übernimmt oder ob eine Interessensektion eingerichtet wird. Der genaue Umfang und die Aufgaben der Schutzmacht werden in einem Abkommen geregelt. Die Festlegung des Mandats und die erforderliche Zustimmung aller Regierungen können eine längere Prozedur zur Folge haben. Bisweilen kommt es auch vor, dass sich de facto Mandate etablieren.

Grundsätzlich hat eine Schutzmacht Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands durch den Entsendestaat. Werden die konsularischen Tätigkeiten von Interessensektionen der vertretenen Staaten erledigt, hält sich der finanzielle und personelle Aufwand für die Schutzmacht jedoch meistens in Grenzen. Aus diesem Grund verzichtet z.B. die Schweiz teilweise auf eine Vergütung ihrer Mandate, beispielsweise bei den jeweils gegenseitigen Interessenvertretungen von den USA und Kuba oder von Georgien und Russland. Für die Vertretung der Interessen der USA in Iran,

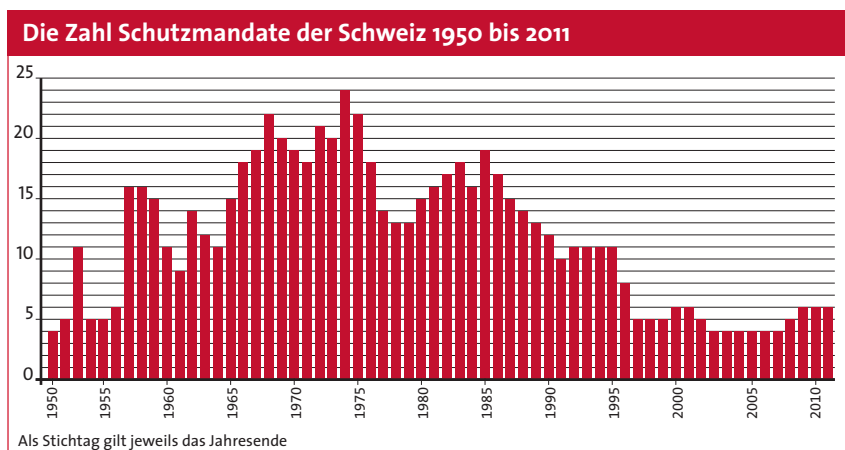
welche auch die konsularischen Tätigkeiten umfasst, verrechnet Bern Washington durchschnittlich einen Aufwand von rund zwei Millionen Schweizer Franken pro Jahr.

Schutzmacht Schweiz

Für die Schweiz ist die Schutzmachtstätigkeit ein klassisches Element ihrer Guten Dienste und historisch von grosser Bedeutung. Die Wurzeln der helvetischen Schutzmachttradition reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück. Die wesentliche Grundlage ihrer Reputation als «Schutzmacht par excellence» legte die Schweiz jedoch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Während des Ersten Weltkriegs übernahm sie 36 Mandate zur Interessenvertretung. Im Zweiten Weltkrieg erreichte die Schutzmachtstätigkeit der Schweiz 1943/44 mit 219 Mandaten für 35 Staaten ihren Höhepunkt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ging die Zahl der Mandate rasch wieder zurück.

Auch im Kalten Krieg war die Interessenvertretung eine gefragte Dienstleistung der Schweiz, wenn auch die Zahl der Mandate nie mehr solche Spitzenwerte wie während des Zweiten Weltkriegs erreichten. Die Gründe dafür, dass für die Übernahme solcher Mandate weitaus am häufigsten die Eidgenossenschaft angefragt wurde, waren ihre Erfahrung, die neutrale Haltung, ihr ausgedehntes Vertretungsnetz sowie das Interesse der Schweiz, Disponibilität zu zeigen und einem skeptischen Umfeld den Nutzen der Neutralität zu demonstrieren. Die Rolle der Schutzmacht war aber nie exklusiv der Schweiz vorbehalten: Schweden fungierte zwischen 1952 und 1991 21 Mal als Repräsentantin fremder Interessen, Österreich zwischen 1960 und 1991 6 Mal. Auch zahlreiche andere Länder wie Grossbritannien, die Tschechoslowakei, Polen oder Brasilien nahmen im Kalten Krieg und später einzelne solche Mandate wahr.

Die Höchstmarke während des Kalten Krieges wurde 1973 mit 24 schweizerischen Mandaten erreicht (vgl. Grafik: Die Zahl Schutzmachtmandate der Schweiz 1950 bis 2011). Verschiedene klar benennbare Ereignisse und Entwicklungen beeinflussten die zahlenmässige Entwicklung. So führten die Suez-Krise von 1956, mit etwas Verzögerung die Revolution auf Kuba 1959/60, der Sechstagekrieg von 1967 oder der Oktoberkrieg von 1973 zu einem deutlichen Anstieg der Interessenvertretungen. Anfang der 1980er Jahre lösten insbesondere der Iran-Irak-Krieg und der Falklandkrieg nochmals einen Aufwärtstrend aus.



Nach dem Ende des Kalten Krieges verlor das Instrument der Schutzmachtstätigkeit an Bedeutung. Dies kommt im starken Rückgang der Mandate zum Ausdruck, ein Trend, der nicht nur die Schweiz betraf. Die Gründe für den Rückgang waren sowohl externer als auch interner Natur. Einerseits sank im internationalen Umfeld die Nachfrage nach dieser Dienstleistung, da zahlreiche Staaten nach Ende des Kalten Krieges und auch nach der Aufhebung des Apartheidsystems in Südafrika wieder direkte diplomatische Beziehungen zueinander aufnahmen. Zudem setzte in den 1990er Jahren ein Rückgang der zwischenstaatlichen Konflikte ein, während der Anteil innerstaatlicher Konflikte zunahm. Als Instrument der internationalen Diplomatie kann die Schutzmachtstätigkeit jedoch zur Beilegung intrastaatlicher Konflikte keinen Beitrag leisten. Andererseits war in der Schweiz selbst beim Bundesrat in dieser Zeit zeitweise nur ein begrenzter Wille zur Annahme zusätzlicher Mandate vorhanden. Dies kam etwa in der ablehnenden Haltung gegenüber einer Interessenvertretung von Deutschland und Grossbritannien in Serbien im Kontext der NATO-Intervention im Kosovo von 1998/99 zum Ausdruck. Kritiker vermuteten damals hinter dieser Haltung die Abkehr von einer traditionellen, passiven Neutralitätspolitik und eine verstärkte Anpassung an die Politik der EU und der NATO.

Inzwischen ist die Bereitschaft des Bundesrates zur Übernahme von Interessenvertretungen wieder gestiegen, ohne dass sich dies markant auf deren Gesamtzahl ausgewirkt hätte. Aktuell übt die Schweiz insgesamt sechs Schutzmachtmandate aus: Sie vertritt die USA in Kuba (seit dem 6.1.1961), Kuba in den USA (1.4.1991), die USA in Iran (24.4.1980), Iran in Ägypten (9.5.1979), Russland in Georgien (seit 13.12.2008) und Georgien in Russland (seit 12.1.2009). Das Mandat für Iran in Ägypten

besitzt aktuell allerdings keine grosse praktische Bedeutung mehr.

Punktuell grosse Relevanz

Die Bedeutung der Schutzmachtmandate hat für die Schweiz somit zahlenmässig betrachtet stark abgenommen. Einzelne Mandate entfalten jedoch immer wieder eine grosse punktuelle Relevanz. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus der Schutzmachtstätigkeit der Schweiz heraus die Gelegenheit zu weiteren Aktivitäten ergibt. Weil die Schweiz als Schutzmacht die Gelegenheit erhält, im Rahmen ihrer Tätigkeit Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion unter Beweis zu stellen, erstaunt es nicht, dass sie in gewissen Fällen von den zwei Seiten eines Konflikts auch um eine Übernahme einer Vermittlungs- oder Mediationsrolle ersucht wird oder eine solche Rolle selber aktiv anstrebt.

Ein Beispiel für solche Initiativen sind etwa die Vermittlungsaktivitäten der Schweiz zwischen Moskau und Tbilissi, die sich um die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für einen WTO-Beitritt Russlands drehten. Die Schweiz organisierte 2011 in diesem Zusammenhang eine ganze Serie von Gesprächsrunden. Zuletzt ging es dabei insbesondere um die Kontrolle des Handels zwischen Russland und den abtrünnigen georgischen Provinzen Abchasien und Südossetien. Die Bereinigung dieser Frage führte schliesslich (mit dazu, dass Georgien seinen Widerstand gegen einen WTO-Beitritt Russlands aufgab. Ein weiteres Beispiel sind die Förderung des Dialogs zwischen den USA und Iran im Kontext des iranischen Nuklear-dossiers und die inhaltlichen Vorschläge, welche die Schweiz in diesem Zusammenhang unterbreitete (vgl. CSS Analyse Nr. 43 [☞](#)). Solche Initiativen gehen jedoch klar über das Mandat einer eigentlichen Interessenvertretung hinaus. Gemäss der

klassischen Auffassung beinhaltet eine Interessenvertretung keine Aktionen und Vermittlungsvorschläge, die auf die Eigeninitiative der Schutzmacht zurückgehen.

Dass die Schweiz ihre Schutzmachtmandate teilweise als Basis für weitergehende Friedensinitiativen nutzt, ist zweischneidig. Gewisse Experten warnen vor möglichen Interessenkonflikten und kritisieren, dass im Fall eines Scheiterns solcher Initiativen der Schweiz negative Rückwirkungen auf die Schutzmachtstätigkeit vorprogrammiert sind. Auf der anderen Seite ist die Schweiz als Schutzmacht teilweise in einer günstigen Lage, um diplomatische Initiativen zumindest anzustossen, besitzt sie doch etablierte Kontakte und geniesst im Idealfall auch das Vertrauen beider Seiten. Generelle Empfehlungen sind deshalb schwierig, Entscheidungen müssen im Einzelfall und nach einer sorgfältigen Abwägung der Chancen und Risiken eines friedensfördernden Engagements gefällt werden.


Interessenlage der Schweiz

Die Schweiz übernimmt aus unterschiedlichen Motiven die Interessenvertretung zwischen Staaten, welche ihre Beziehungen abgebrochen haben. Dazu gehören die Förderung des Friedens gemäss den in der Bundesverfassung verankerten ausserpolitischen Zielsetzungen, das Anbieten eines Dialogkanals zwischen den verfeindeten Parteien und die Erhöhung der Menschlichen Sicherheit für die betroffenen Staatsangehörigen.

Das aus einer Schweizer Perspektive gewichtigste Argument dürfte jedoch anderswo liegen: Die Übernahme von Schutzmachtmandaten bietet auch der Schweiz immer wieder eine gute Plattform, um eigene Interessen zu verfolgen und bei Sende- und/oder Empfängerstaat eigene Anliegen zu deponieren. Als Schutzmacht geniesst die Schweiz Zugang zu obersten Regierungskreisen. Damit dienen Schutzmachtmandate gewissermassen als Türöffner auch für bilaterale schweizerische Anliegen. Angesichts solcher Vorteile ist nachvollziehbar, weshalb sich 2008 neben der Schweiz z.B. auch Schweden stark um die Vertretung der georgischen Interessen in Moskau bemüht hatte und über die letzte Übernahme des Mandats durch die Schweiz nicht sonderlich erbaut war.

Gerade in den Beziehungen zu Staaten wie den USA, Russland oder auch Iran stellt eine solche privilegierte Position ein nicht zu unterschätzender Vorteil für die schwei-

zerische Aussenpolitik dar. So nutzte die ehemalige Aussenministerin Micheline Calmy-Rey das Treffen mit ihrem russischen Amtskollegen Sergei Lawrow im Dezember 2011, bei welchem die Interessenvertretung für Russland in Georgien offiziell besiegelt wurde, gleich auch noch dazu, bilaterale Themen wie die Vereinfachung von Visumsverfahren oder das Rückübernahmeabkommen für Flüchtlinge anzusprechen. Auch im Hinblick auf die russische Präsidentschaft der G-20 im Jahr 2013 dürften gute Kontakte in die Führungsetagen des Kreml der Schweiz gelegen kommen, hängt doch nicht zuletzt vom Vorsitz ab, ob und wie die Schweiz ihre Anliegen in dieses für sie wichtige Gremium einbringen kann.

Die Vermischung der Rolle als Schutzmacht mit der Verfolgung eigener politischer oder ausenwirtschaftlicher Anliegen ist allerdings nicht unproblematisch. Dies zeigten beispielsweise die teils harschen innen- und ausenpolitischen Reaktionen auf den Abschluss des – inzwischen sistierten – Gasdeals zwischen der EG Lafenburg AG und der Nationalen Iranischen Gasexportgesellschaft (vgl. CSS Analyse Nr. 35 ). Auch heisst Zugang zu hohen Amtsträgern v.a. im Aussenministerium nicht automatisch Durchsetzung der eigenen Interessen, insbesondere, wenn in einer Angelegenheit ein anderes Ministerium federführend ist. Dies zeigen beispielsweise die harten Auseinandersetzungen mit den USA in Bezug auf den Steuerstreit und die Rolle der Schweizer Banken. Aber zumindest eröffnen die Kontakte die Möglichkeit, den eigenen Anliegen auf höchster Ebene Gehör zu verschaffen.

Wie dargelegt hat die Schutzmachtstätigkeit generell an politischer Relevanz eingebüsst. Eine Renaissance im grossen Stil ist nicht zu erwarten, falls die geopolitischen Konstellationen sich nicht stark verändern. Die Schweiz sollte deshalb die langfristige, strategische Bedeutung des Instruments der Schutzmachtstätigkeit für die Gestaltung ihrer Aussenpolitik nicht überbewerten. Gleichzeitig sollte sie günstige Gelegenheiten, welche sich im Bereich der Schutzmachtstätigkeit bieten, ergreifen – im fremden, aber auch im eigenen Interesse.

I Verantwortlicher Editor und Fachexperte für diese Ausgabe: Daniel Trachsler
analysen@sipo.gess.ethz.ch

I Bezug und Mailingliste:
www.ssn.ethz.ch

Bisher erschienen

- Nr. 106: Aussenpolitik nach Calmy-Rey: Brennpunkte und Perspektiven
- Nr. 105: Mediation in religiös geprägten Konflikten
- Nr. 104: Fukushima und die Grenzen der Risikoanalyse
- Nr. 103: Krisenkartographie: Neues Phänomen und vielseitiges Instrument
- Nr. 102: Südafrika: Eingeschränkte Regionalmacht
- Nr. 101: Die Muslimbruderschaft in Ägypten: Hürdenreicher Weg zur Macht
- Nr. 100: Libyen nach Ghadhafi: Politischer Übergang und westliche Optionen
- Nr. 99: Ein fragmentiertes Europa in einem labilen Kongo
- Nr. 98: Al-Kaida nach den arabischen Umwälzungen und dem Tod Bin Ladins
- Nr. 97: Pakistan nach Bin Ladin: Eine Bestandesaufnahme
- Nr. 96: EU-Aussenpolitik: Neue Strukturen, alte Schwächen
- Nr. 95: Nordkaukasus: Wachsende Instabilität im Süden Russlands
- Nr. 94: Nahostkonflikt: Veränderte Vorzeichen, neue Dynamik
- Nr. 93: Brasilien: Wirtschaftsmacht auf ausenpolitischer Profilsuche
- Nr. 92: Kampf um Kampfflugzeuge: Gewinner und Verlierer
- Nr. 91: Militäreinsatz in Libyen: Die Nato im Dilemma
- Nr. 90: Menschliche Sicherheit: Entstehung, Debatten, Trends
- Nr. 89: Nukleare Abrüstung: Ein hürdenreicher Weg
- Nr. 88: Biotechnologischer Fortschritt als sicherheitspolitische Herausforderung
- Nr. 87: Ziviles Krisenmanagement der EU: Eine Zwischenbilanz
- Nr. 86: NATO und Raketenabwehr: Chancen und offene Fragen
- Nr. 85: NATO-Gipfel: Zukunftsgerichtete Beschlüsse, fragliche Umsetzung
- Nr. 84: Die African Standby Force auf dem Prüfstand
- Nr. 83: Wirtschaftssanktionen: Wunderwaffe oder Blindgänger?
- Nr. 82: Die Nachrichtendienste unter anhaltendem Reformdruck
- Nr. 81: Schweizer Europapolitik: Wohin führt der bilaterale Weg?
- Nr. 80: Privatisierung von Sicherheit: Grenzen militärischer Auslagerung
- Nr. 79: Demokratisierung nach Konflikten: Fallstricke externer Einflussnahme
- Nr. 78: Drohnen: Militärischer Nutzen und politische Debatten
- Nr. 77: Libyenaffäre: Nachbetrachtungen zum Schweizer Krisenmanagement
- Nr. 76: Energiesicherheit: Die Erdgasmärkte im Umbruch
- Nr. 75: Wehrpflicht im europäischen Vergleich
- Nr. 74: Amerikanische Nuklearpolitik: Begrenzter Wandel
- Nr. 73: Die Schwellenmacht Indien vor grossen Herausforderungen
- Nr. 72: Reform des Sicherheitsrats: Ein gordischer Knoten?
- Nr. 71: Cyberwar: Konzept, Stand und Grenzen
- Nr. 70: Brennpunkt Jemen: Schwierige Terrorbekämpfung
- Nr. 69: Europäische Energiepolitik zwischen Versorgungs- und Klimazielen
- Nr. 68: Finnland: Krisenmanagement und Territorialverteidigung
- Nr. 67: Auslandseinsätze der Armee: Stand und Optionen
- Nr. 66: Die Shanghai Cooperation Organisation: Bedeutung für den Westen
- Nr. 65: Die Krise des NVV: Vor der Überprüfungskonferenz 2010
- Nr. 64: Britische Verteidigungspolitik: Strategieprozess und Reformdruck
- Nr. 63: Zivile Friedensförderung: Potenzial und Grenzen
- Nr. 62: Risikokommunikation: Nutzen für die Sicherheitspolitik
- Nr. 61: Schweizer Aussenpolitik 2009: Eine Standortbestimmung
- Nr. 60: Resilienz: Konzept zur Krisen- und Katastrophenbewältigung
- Nr. 59: Iran: Innere Krise und westlicher Handlungsspielraum
- Nr. 58: Ölpreis und Geopolitik: Gewinner und Verlierer
- Nr. 57: Kernenergie auf dem Vormarsch: Die Gefahr der Proliferation
- Nr. 56: Europas östliche Nachbarschaft
- Nr. 55: Operation Atalanta: Piraterie und Schweizer Sicherheitspolitik
- Nr. 54: Allianz der Widersprüche: Die NATO nach dem Jubiläumsgipfel
- Nr. 53: Atomare Abrüstung: Die USA und Russland verhandeln wieder
- Nr. 52: Strategic Foresight: Antizipation und Handlungsfähigkeit
- Nr. 51: Afghanistan: Neue Strategie und viele offene Fragen
- Nr. 50: Sicherheitspolitischer Bericht: Kernpunkte und Debatten
- Nr. 49: Der Nahostkonflikt nach dem Gaza-Krieg
- Nr. 48: Kampf gegen den Terrorismus: Eine Zwischenbilanz
- Nr. 47: Pakistan: Sicherheitspartner, Atommacht, Krisenherd